

# Umwelt- und Energienachrichten

Neues rund um Umwelt, Energie, Klima und Rohstoffe

**Ausgabe August/September 2024**

**29.08.2024**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Nachrichten aus Europa</b>	<b>2</b>
Ungarn übernimmt EU-Ratspräsidentschaft zum 1. Juli 2024	2
Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen	2
Kommission genehmigt Änderungen der deutschen Beihilferegulung	3
Neue Veröffentlichungen   Neu im Internet	4
<b>Nachrichten aus Deutschland</b>	<b>5</b>
Energiewende-Barometer 2024 veröffentlicht	5
Aktuelles zur Energieauditpflicht	5
Bagatellschwellen zur Abwärmeerfassung nach Energieeffizienzgesetz veröffentlicht	6
Bundesweites Klimaanpassungsgesetz in Kraft getreten	6
Hochlauf der Wasserstofferzeugung: Erleichterte Genehmigung von Elektrolyseuren	7
DIHK-Studie zu wirksamen Marktmechanismen veröffentlicht	7
Kabinett beschließt Gesetz zur Umsetzung der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie RED III	8
Bundes-Immissionsschutzgesetz geändert – Genehmigungsverfahren beschleunigen	8
Registrierung im Einwegkunststofffonds - DIVID	10
Anlaufstelle Rohstoffe gestartet	10
Verordnung über die Wiederherstellung der Natur in Kraft getreten	11
DIHK-Papier: Biomassepotenziale stärker nutzen	11
BAFA: „Informationstag Besondere Ausgleichsregelung“ und „Energietag“ am 16./17.09.2024	12
Aktuelle Förderprogramme	12
Neue Veröffentlichungen   Neu im Internet	13
<b>Nachrichten aus der Region</b>	<b>15</b>
IHK-Webinar zur Energiekosten-Rückerstattung für das produzierende Gewerbe am 26.09.2024	15
<b>weitere Links</b>	<b>16</b>

# Nachrichten aus Europa

---

## Ungarn übernimmt EU-Ratspräsidentschaft zum 1. Juli 2024

---

Zum 1. Juli 2024 hat Ungarn turnusgemäß für sechs Monate den Vorsitz in der EU übernommen. Ministerpräsident Viktor Orban wird die Gipfeltreffen der 27 EU-Staats- und Regierungschefs leiten und die Fachminister die Ministerräte. Das [Programm](#) der Ratspräsidentschaft unter dem Motto "Make Europe Great Again" nennt folgende sieben Prioritäten für die zweite Jahreshälfte:

1. Ein neuer Wettbewerbsfähigkeitsdeal
2. Stärkung der europäischen Verteidigungspolitik
3. Eine konsequente und leistungsorientierte Erweiterungspolitik
4. Eindämmung der illegalen Migration
5. Die Zukunft der Kohäsionspolitik gestalten
6. Eine Landwirte-orientierte Agrarpolitik
7. Bewältigung der demografischen Herausforderungen

Die ungarische Ratspräsidentschaft beabsichtigt, Europas Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und die Produktivität innerhalb Europas zu verbessern. Sie nennt als erste Priorität einen "New European Competitiveness Deal", der insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) unterstützen soll. Bereits im April hatte der Europäische Rat einen solchen gefordert. Der Ansatz, den die ungarische Ratspräsidentschaft verfolgt, soll auf einer technologieoffenen Industriestrategie und internationaler wirtschaftlicher Zusammenarbeit beruhen. Zusammen mit der Beteiligung von Wirtschaftsvertretern sollen gezielte europäische Maßnahmen zur Stärkung europäischer Unternehmen erwägt und ermittelt werden. Explizit werden Initiativen zur Unterstützung der europäischen Elektrofahrzeuge-Produktion in der Automobilindustrie erwähnt. Auch die Produktion von sogenannten Netto-Null Technologien in Europa wird hervorgehoben. Hier beabsichtigt die Ratspräsidentschaft, Investitionen zu mobilisieren und den Marktzugang für neue Technologien zu erleichtern. Generell möchte die Ratspräsidentschaft die Frage nach neuen Technologien mit einem horizontalen und sektorübergreifenden Ansatz angehen.

Im Bereich der Umweltpolitik ist zu beobachten, dass die Ziele des Green Deal zunehmend mit einem Streben nach mehr Wettbewerbsfähigkeit verknüpft werden. Als Themen werden besonders Wasserresilienz, Biodiversität, der Kampf gegen jegliche Form von Umweltverschmutzung sowie Circular Economy hervorgehoben. Ein wichtiger Punkt ist der angekündigte Fokus auf die Unterstützung von KMU bei der Umsetzung von Umweltauflagen. Ansonsten deutet sich eine Fortsetzung der Arbeit an nicht abgeschlossenen Dossiers an. Dazu gehören die Abfallrahmenrichtlinie sowie die Verordnung zu End-of-Life Fahrzeugen und die Richtlinie zu Umweltaussagen (Green Claims). Hier unterstreicht die ungarische Präsidentschaft, dass sie die Arbeit der Belgier fortsetzen und eine politische Einigung erreichen will. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen

---

**Die neue EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung – die Corporate Sustainability Reporting Directive (EU) 2022/2464, kurz CSRD, gilt zunächst für einen eingeschränkten Kreis von Unternehmen, der schrittweise erweitert wird. Aktuell wird die Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt und wirft bereits ihre Schatten voraus.**

Mit der Pflicht zu einem ausführlicheren Nachhaltigkeitsbericht für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeitern erhöhen sich ab dem Geschäftsjahr 2024 sukzessive auch die Anfragen bei kleinen und mittleren nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen (KMU), Nachhaltigkeitsinformationen an ihre Geschäftspartner zu liefern. Diese indirekte Betroffenheit der KMU von der Richtlinie und der damit verbundene Aufwand lässt die Rufe nach einem europaweit akzeptierten freiwilligen Berichtsstandard lauter werden.

Die Zahl der direkt von der Richtlinie betroffenen Unternehmen in Deutschland steigt in den kommenden Jahren von bisher 500 auf circa 15.000. Diese müssen Strategien erstellen sowie anhand der verbindlichen EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) diverse Daten erheben, Berichte erstellen, prüfen lassen und diese offenlegen.

Zur Anfertigung der Berichte benötigen sie eine Fülle von Informationen aus ihrer Wertschöpfungskette, beispielsweise zum CO<sub>2</sub>-Ausstoß. Damit kommt es zum sogenannten "Trickle-down-Effekt" oder "Kaskadeneffekt": Obwohl nicht kapitalmarktorientierte KMU nach der europäischen Richtlinie formal von der Berichtspflicht ausgenommen sind, müssen in der Praxis faktisch auch Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern viele Nachhaltigkeitsinformationen erheben.

Damit die KMU nicht in vielen unterschiedlichen Informationsabfragen seitens diverser größerer Unternehmen untergehen, kann ein einheitlicher freiwilliger Standard helfen – auch wenn er das Grundproblem einer insgesamt überdimensionierten gesetzlichen CSRD-Berichtspflicht bestenfalls abmildern kann. Ein solcher freiwilliger Standard könnte – bei entsprechender Akzeptanz der Geschäftspartner – die Chance bieten, die Belastung kleinerer Betriebe zumindest in Grenzen zu halten.

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat im Januar 2024 einen ersten Entwurf für einen solchen "[Voluntary SME-Standard](#)" (VSME) vorgelegt. Das freiwillige Instrument soll KMU in die Lage versetzen, ihre Nachhaltigkeitsziele und -projekte einfacher zu dokumentieren. Der künftige Standard soll nicht verbindlich sein, sondern eine freiwillige Alternative zu den vielen individuellen Fragebögen bieten, die KMU derzeit erhalten.

Der künftige VSME-Standard ist nur eine Hilfe für die Unternehmen, da er die Auswirkungen der Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie (CSRD) auf nicht direkt berichtspflichtige KMU eindämmen soll. Notwendig ist es jedoch, die Ursache anzugehen: Auf EU-Ebene müssen die CSRD und deren ESRS-Standards deutlich abgespeckt beziehungsweise verhältnismäßig ausgestaltet werden. Gleichzeitig sollte der zukünftige VSME-Standard in der CSRD als Obergrenze für die Daten verankert werden, die entlang der Wertschöpfungskette von berichtspflichtigen Betrieben abgefragt werden müssen.

Zudem ist es erforderlich, die Kompatibilität der verschiedensten Pflichten und Standards auf EU-Ebene sicherzustellen. Beispiele sind hier die EU-Lieferketten-Richtlinie, die Taxonomieverordnung sowie die Sustainable Financial Disclosure Regulation (SFDR) – diese Regelungen sind höchst komplex, detailliert und miteinander verknüpft, aber nicht mit- und aufeinander abgestimmt. Ohne pragmatische Prozesse und eine Zielorientierung an der Praxis hilft aber auch der beste Fragebogen nichts. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## Kommission genehmigt Änderungen der deutschen Beihilferegulung

---

**Am 2. Juli 2024 hat die [EU-Kommission](#) auf Antrag Deutschlands die Vereinbarkeit einer deutschen Regelung mit den europäischen Beihilfavorschriften genehmigt. Damit kann die Bundesregierung die deutsche Regelung, welche das EU-Emissionshandelssystem (EHS) in deutsches Recht umsetzt und bestimmte energieintensive Unternehmen teilweise entschädigt, weiterhin anwenden.**

Die Norm entlastet bestimmte Unternehmen zu einem Teil von höheren CO<sub>2</sub>-Preisen ("indirekte Emissionskosten"). Ursprünglich wurde sie am 19. August 2022 von der [Kommission](#) genehmigt. Bei beihilfeberechtigten Unternehmen führt sie zu einer teilweisen Erstattung der zwischen 2021 und 2030 anfallenden indirekten Emissionskosten. Der Ausgleich wird im Nachhinein gewährt, letztmalig im Jahr 2031.

[Deutschland](#) beantragte die beihilferechtliche Genehmigung für die folgenden zwei Sachverhalte: Erstens für die Aufhebung des Beihilfehöchstbetrages, wodurch die Begünstigten im Zeitraum 2023 bis 2030 einen höheren Anteil ihrer indirekten Emissionskosten erstattet bekommen können. Und zweitens für eine Aufstockung der Haushaltsmittel um rund 5 Mrd. Euro, die für die obige Änderung nötig werden könnten. Nach aktuellen Schätzungen steigen die Gesamtkosten der Entlastungsmaßnahme auf rund 32 Mrd. Euro.

Die Kommission hat die geänderte Regelung nach den EU-Beihilfavorschriften und hier insbesondere nach den [Leitlinien](#) für bestimmte staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021 (EHS-Leitlinien für staatliche Beihilfen) geprüft. Sie kam zu dem Ergebnis, dass die geänderte Regelung weiterhin den Anforderungen der EHS-Leitlinien entspricht. Insbesondere sei sie immer noch notwendig und angemessen, um energieintensive Unternehmen bei der Bezahlung gestiegener Strompreise zu unterstützen und ihre Abwanderung in Länder außerhalb der EU mit weniger ehrgeizigen Klimaschutzbestimmungen ("Carbon Leakage") zu verhindern. Die gewährte Beihilfe gehe auch nicht über das zur Zielerreichung erforderliche Minimum hinaus. Sie werde ebenfalls keine übermäßig negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel in der EU haben. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

**EU-Kommission: Berichtigte deutsche Version der ESRS1 (Standards der Nachhaltigkeitsberichterstattung)**

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L\\_202490457](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202490457)

**EU-Kommission: Neue Q&A zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (in Englisch)**

[https://finance.ec.europa.eu/publications/frequently-asked-questions-implementation-eu-corporate-sustainability-reporting-rules\\_en?prefLang=de&ttrans=de](https://finance.ec.europa.eu/publications/frequently-asked-questions-implementation-eu-corporate-sustainability-reporting-rules_en?prefLang=de&ttrans=de)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Nachrichten aus Deutschland

---

### Energiewende-Barometer 2024 veröffentlicht

---

**Insgesamt 44 Prozent der teilnehmenden Betriebe über alle Branchen und Regionen hinweg bescheinigen der Energiewende negative und nur 16 Prozent positive Auswirkungen auf ihre Wettbewerbsfähigkeit. Die Industrieunternehmen sehen deutlich größere Probleme (60 Prozent sehen negative Auswirkungen) als Dienstleister und Händler. Dies sind die Besorgnis erregenden Ergebnisse des jüngsten Energiewende-Barometers der IHK Organisation.**

Fast 40 Prozent der Industrieunternehmen stellt aufgrund hoher Energiepreise Investitionen in Kernprozesse zurück, d. h. zentrale Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen finden nicht mehr statt. Besonders zurückhaltend sind die stromintensiven Unternehmen, von denen es in Sachsen-Anhalt im bundesweiten Vergleich besonders viele gibt. Das Geld fehlt darüber hinaus für Forschung und Entwicklung sowie Klimaschutzmaßnahmen.

Branchenübergreifend verstärken sich die Pläne der Industrie zur Einschränkung und zur Verlagerung der Produktion ins Ausland. Befragt nach den drei größten Hemmnissen bei den Transaktionsbemühungen hin zu mehr Klimaschutz landet zu viel Bürokratie mit 61 Prozent über alle Branchen hinweg an erster Stelle. Fehlende Information bzw. Planbarkeit der Energiepolitik folgt mit 59 Prozent knapp dahinter.

Mit dem Energiewende-Barometer veröffentlicht die IHK-Organisation die Ergebnisse einer Online-Umfrage aller Industrie- und Handelskammern bei ihren ehrenamtlich engagierten Mitgliedern in den Vollversammlungen, Ausschüssen und Arbeitskreisen. Ziel dieser Befragung ist eine umfassende Einschätzung der Fortschritte der Energiewende aus Unternehmenssicht. In diesem Jahr haben sich rund 3.300 Unternehmen beteiligt. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der [IHK-Homepage](#). (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### Aktuelles zur Energieauditpflicht

---

**Bis Ende 2024 soll die Novelle des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) in Kraft treten. Diese Novelle bringt mehrere Änderungen mit sich, die sich auf die bisherige Durchführungspraxis der Energieauditpflicht in Verbindung mit den gesetzlichen Pflichten des Energieeffizienzgesetzes (EnEFG) auswirken. Die wichtigsten Änderungen:**

**Adressatenkreis:** Zukünftig wird der verpflichtete Adressatenkreis durch das EDL-G, unabhängig vom KMU- oder Nicht-KMU-Status, durch die Höhe des Gesamtenergieverbrauchs eines Unternehmens bestimmt. Unternehmen mit einem durchschnittlichen, jährlichen Gesamtenergieverbrauch der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 2,77 GWh/a sind dann von der Pflicht betroffen. Unterhalb dieser Schwelle wird es nach diesem Gesetz keine Verpflichtungen geben.

**Umsetzungsplan:** Mit der Änderung des Schwellwertes im EDL-G zur Verpflichtung muss nach der Novelle äquivalent zu § 9 EnEFG für alle in einem Energieaudit, Energiemanagementsystem oder Umweltmanagementsystem als wirtschaftlich durchführbar identifizierten Maßnahmen verpflichtend ein Umsetzungsplan erstellt und veröffentlicht werden, der jährlich um den Stand der Umsetzung zu aktualisieren ist.

**Weiterbildungspflicht:** Durch die Novelle des EDL-G wird zusätzlich eine Fort- und Weiterbildungspflicht durch eine Rechtsverordnung (EnAuditFoV) für Energieaudit durchführende Personen eingeführt. Neu ist ebenfalls eine Verpflichtung zur regelmäßigen Weiterbildung für bereits zugelassene Energieauditoren.

Zusammengefasst sind diese Informationen in den neu veröffentlichten Publikationen [Fragen und Antworten zu Webinaren im Juni 2024](#) und [Verpflichtende Energieaudits nach dem Energiedienstleistungsgesetz - Aktueller Überblick](#) auf der Homepage des BAFA. (Quelle: BAFA)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## Bagatellschwellen zur Abwärmeerfassung nach Energieeffizienzgesetz veröffentlicht

---

Im aktuellen [Merkblatt](#) der Plattform **Abwärme konkretisiert das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Meldepflichten für Abwärmepotenziale und führt eine anlagenbezogene und eine standortbezogene Schwelle ein.**

**Anlagenschwelle:** Von der Meldepflicht ausgenommen sind Anlagen, die keine wesentlichen Mengen an Abwärme erzeugen. Das ist bei einer Abwärmemenge von 200 MWh/Jahr bezogen auf das letzte vollständige Kalenderjahr oder 12 Monate anzunehmen. Außerdem trifft dies zu, wenn die Anlage weniger als 1500 Betriebsstunden im Jahr zur Verfügung steht oder im Jahresdurchschnitt eine Abwärmetemperatur von unter 25°C aufweist.

**Standortschwelle:** Von der Meldepflicht ausgenommen sind räumlich zusammenhängende, abgegrenzte und in sich geschlossene Betriebsgelände, in denen die Summe aller Anlagen eine jährliche Abwärmemenge von weniger als 800 MWh aufweist.

Im Merkblatt befinden sich dazu weitere Erläuterungen und Schaubilder. Wichtig: Die Schwellen müssen noch in Gesetze überführt werden. Weitere Informationen sind auch im [IHK-Internet](#) zusammengetragen. (Quelle: BAFA)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## Bundesweites Klimaanpassungsgesetz in Kraft getreten

---

Am 1. Juli 2024 ist das erste bundesweite [Klimaanpassungsgesetz](#) in Kraft getreten. Damit gibt es in Deutschland erstmals einen verbindlichen Rechtsrahmen für die Klimaanpassung des Bundes, der Länder und der Kommunen. Das Gesetz soll die Grundlagen dafür schaffen, dass alle Verwaltungsebenen strategisch Vorsorge gegen die Folgen der Klimakrise treffen und verankert erstmals die Anpassung an die Folgen der Klimakrise als staatliche Aufgabe im Bundesrecht.

Ziel des Gesetzes ist eine flächendeckende Vorsorge in Deutschland gegen die Folgen der weltweiten Klimaerwärmung. Das Gesetz berücksichtigt, dass die Betroffenheit und die Gegebenheiten von Region zu Region sehr unterschiedlich sind und legt daher einen Schwerpunkt darauf, eine passgenaue Klimaanpassung vor Ort zu stärken. Dafür werden die Länder beauftragt, mit Bezug zu Gebieten der Gemeinden und Kreise Anpassungskonzepte mit Maßnahmenplänen erstellen zu lassen. Grundlage hierfür sind Risikoanalysen, die die lokalen Gegebenheiten berücksichtigen. Die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie des Bundes mit messbaren Zielen wird aktuell von allen beteiligten Bundesressorts entwickelt und soll voraussichtlich zum Ende dieses Jahres verabschiedet werden.

Als weiteres Instrument zur Stärkung der Klimaanpassung in Deutschland haben Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen (Berücksichtigungsgebot). Dabei sollen sie auch im Rahmen ihrer Maßnahmen darauf hinwirken, bereits versiegelte Böden, deren Versiegelung dauerhaft nicht mehr notwendig ist, in den natürlichen Bodenfunktionen wiederherzustellen und zu entsiegeln, soweit dies erforderlich und zumutbar ist.

Das Klimaanpassungsgesetz regelt die Planung und Steuerung von Maßnahmen der Klimaanpassung in ganz Deutschland. Als nächster Schritt muss die Finanzierung der zur Klimaanpassung erforderlichen Maßnahmen gesichert werden. In der Umweltministerkonferenz wird diskutiert, ob die Beteiligung des Bundes an dieser langfristigen Aufgabe durch die Schaffung einer neuen Gemeinschaftsaufgabe im Grundgesetz abgesichert werden sollte. (Quelle: BMUV)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## Hochlauf der Wasserstoffherzeugung: Erleichterte Genehmigung von Elektrolyseuren

---

Das Bundeskabinett hat 24. Juli 2024 die [Änderungsverordnung zur Anpassung der Vierten Bundesimmissionsschutzverordnung \(4. BImSchV\)](#) beschlossen. Damit schafft die Bundesregierung die Voraussetzung für schnelle und einfachere Genehmigungen von Elektrolyseuren für die Wasserstoffherzeugung, ohne dabei das Schutzniveau für die Umwelt zu beeinträchtigen.

Mit der Anpassung der Verordnung sollen für Unternehmen die Genehmigungsverfahren verkürzt und der bürokratische Aufwand reduziert werden.

Die europäische Richtlinie über Industrieemissionen (IED) reguliert in Deutschland bereits heute über 13.000 Anlagen. Die Novelle legt u. a. einen Schwerpunkt auf die Transformation hin zu einer klimaneutralen, sauberen und kreislaufbasierten Industrie. Dazu gehört auch, dass künftig die Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse erst ab 50 Tonnen Wasserstoffherzeugungskapazität pro Tag einem europarechtlich vorgegebenen Genehmigungsverfahren zu unterziehen ist. Bisher war die europarechtliche Genehmigung für alle Elektrolyseure im industriellen Maßstab erforderlich. Die Änderung der europäischen Richtlinie über Industrieemissionen (IED) ist am 4. August 2024 in Kraft treten.

Damit diese Erleichterung in Deutschland direkt zum Tragen kommt, wurde die Änderungsverordnung zum 4. BImSchV beschlossen. Für Elektrolyseure mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als 5 Megawatt soll die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht entfallen. Elektrolyseure mit einer Produktionskapazität von unter 50 Tonnen Wasserstoff pro Tag und somit einem geringen Beeinträchtigungspotenzial für Mensch und Umwelt können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.

Die Änderungsverordnung steht im engen Zusammenhang mit dem kürzlich vom Bundeskabinett verabschiedeten Entwurf eines Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes und der Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie. Sie bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates. (Quelle: BMUV)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## DIHK-Studie zu wirksamen Marktmechanismen veröffentlicht

---

**Der Strommarkt lässt sich durch die Einführung einer Absicherungspflicht und weiterer Maßnahmen fit für die Transformation des Stromsystems machen. Die Einführung eines Kapazitätsmarktes ist hingegen nicht zielführend, um die zukünftigen Herausforderungen im Strommarkt versorgungssicher und bezahlbar zu gewährleisten – so das Ergebnis einer Studie der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) mit Partnern.**

Laut der Studie „Die Ordnung der Transformation – Versorgungssicherheit im Strommarkt“ drehe sich die Diskussion derzeit vor allem darum, wie sich der Bau neuer Kraftwerke am besten fördern lässt. Dahinter stehe die Idee, dass Versorgungssicherheit sich nur über eine solche direkte Förderung von Kraftwerken erreichen ließe.

Die Studie hingegen kommt zu dem Ergebnis: Eine Absicherungspflicht ist für den deutschen Strommarkt besser geeignet als ein Kapazitätsmarkt. Dabei sollten Versorger ihre Lieferverpflichtungen am Terminmarkt absichern. Dies sei die kostengünstigere und robustere Maßnahme für eine sichere Stromversorgung – und habe zugleich den geringsten Umsetzungsaufwand. Die Absicherungspflicht sei ohnehin Bestandteil der europäischen Vorgaben aus der Strombinnenmarkt-Richtlinie. Kapazitätsmärkte zögen hingegen Fehlanreize, Externalitäten und permanente politische Nachsteuerung durch regulatorisches Mikromanagement nach sich.

Neben der Einführung der Absicherungspflicht solle das Preissignal durch weitere Maßnahmen, wie einen Krisenmechanismus, die Steigerung der Nachfrageelastizität oder dynamische Anreize zur Netznutzung gestärkt werden. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## Kabinett beschließt Gesetz zur Umsetzung der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie RED III

---

Die Bundesregierung hat am 24. Juli 2024 den Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort beschlossen. Durch Beschleunigungsgebiete und verkürzte Genehmigungszeiten sollen die Genehmigungsverfahren für Windenergie an Land und Solarenergie beschleunigt werden.

Zentrales Element ist die Ausweisung von sogenannten Beschleunigungsgebieten für Windenergieanlagen an Land sowie für Solarenergieanlagen einschließlich zugehöriger Energiespeicher, die im Baugesetzbuch und Raumordnungsgesetz geregelt wird. Damit können Vorhaben innerhalb dieser Gebiete in einem vereinfachten und beschleunigten Verfahren nach den neuen Bestimmungen im Windenergieflächenbedarfsgesetz genehmigt werden.

Die im letzten Jahr überarbeitete Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien sieht vor, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Europäischen Union auf mindestens 42,5 Prozent bis zum Jahr 2030 gesteigert werden muss. Um dieses Ziel zu erreichen, sind in der Richtlinie insbesondere Maßnahmen vorgesehen, um die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien deutlich zu beschleunigen. Darüber hinaus werden von der Richtlinie vorgesehene Beschleunigungsmaßnahmen für alle Vorhaben, auch außerhalb von Beschleunigungsgebieten, durch Änderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes umgesetzt. (Quelle: BMUV)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## Bundes-Immissionsschutzgesetz geändert – Genehmigungsverfahren beschleunigen

---

Nach dem Bundestag hat auch der Bundesrat im Juni 2024 dem Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht zugestimmt. Dazu wurde neben dem BImSchG auch die 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) angepasst. Die Änderungen wurden am 8. Juli 2024 im Bundesgesetzblatt verkündet und sind damit in Kraft getreten. Alle Drucksachen zu dem Gesetzgebungsverfahren finden Sie [hier](#).

Zahlreiche Bestimmungen zu Genehmigungsverfahren wurden erweitert oder konkretisiert. Zentrale Erleichterungen wie die Entscheidungsfrist für Genehmigungsbehörden, ein fakultativer Erörterungstermin oder die Einschränkung der aufschiebenden Wirkung bleiben allerdings auf bestimmte Anlagen beschränkt. Die wichtigsten Inhalte der Novelle zusammengefasst sind:

### **Genehmigungsverfahren für alle Anlagenarten**

#### ***Schutzgut Klima***

Das Schutzgut Klimaschutz wurde in den Gesetzeszweck (§ 1 BImSchG) aufgenommen. Laut Gesetzesbegründung sollen dadurch „auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassene Verordnungen auch Regelungen zum Schutz des Klimas enthalten können“. Ob diese Erweiterung dem Ziel der Beschleunigung dienlich sein wird, bleibt abzuwarten.

#### ***Vorzeitiger Baubeginn (§ 8a BImSchG)***

Bei Änderungsgenehmigungen und Anlagen auf bereits bestehenden Standorten kann die sog. Prognoseentscheidung nach Absatz 1 Satz 1 entfallen. Der neue Satz 3 stellt allerdings wiederum materielle Anforderungen an die beantragte Maßnahme, mit der vorzeitig begonnen werden soll. Da sich die Prognose auf das gesamte Vorhaben bezieht, kann das vorzeitige Maßnahmen erleichtern.

#### ***Genehmigungsverfahren (§ 10 BImSchG)***

Künftig kann die Behörde einen elektronischen Antrag (Absatz 1) verlangen und das zu verwendende Format vorgeben. Ist ein Zugang für die elektronische Antragstellung eröffnet, ist dieser zu nutzen. Weiterhin kann die Behörde allerdings Unterlagen in Papierform verlangen. Dies allerdings künftig nur, „soweit eine Bearbeitung anders nicht möglich ist.“



Das Auslegen des Antrags und von Antragsunterlagen (Absatz 3) erfolgt künftig „auf einer Internetseite der zuständigen Behörde“. Dem kann jedoch widersprochen werden, wenn der Antragsteller „die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet“.

Bei der Behördenbeteiligung (Absatz 5) müssen eingegangene Stellungnahmen beteiligter Behörden (bspw. Naturschutz-, Bau- oder Gesundheitsämter) künftig unverzüglich an den Antragssteller weitergegeben werden (Satz 2 neu). Beabsichtigt eine beteiligte Behörde keine Zustimmung, hat sie dem Antragssteller die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben (Satz 7). Wie schon bisher muss die Genehmigungsbehörde davon ausgehen, dass sich eine Behörde nicht äußern will, wenn sie innerhalb von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben hat (Satz 3). Außer bei Erneuerbarer-Energien-Anlagen oder Elektrolyseuren mit erneuerbaren Energien können beteiligte Behörden künftig einmalig um Verlängerung dieser Frist um bis zu einem Monat bitten. Für Genehmigungsanträge zu allen Anlagenarten kann die Genehmigungsbehörde stattdessen künftig Sachverständigengutachten auf Kosten der zu beteiligenden Behörde erstellen lassen oder selbst Stellung nehmen (Satz 5). Diese Stellungnahmen sollen als Grundlage die geltende Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Endes der Behördenbeteiligung annehmen. Genehmigungsbehörden müssen zudem ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen informieren. Der Erörterungstermin (Absatz 6) kann künftig in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.

Die Frist zur Entscheidung über einen Genehmigungsantrag (7 Monate für förmliche Verfahren; § 10 Absatz 6a) soll künftig nur „einmalig um bis zu“ 3 Monate verlängert werden können. Weitere Verlängerungen sollen nur bei Zustimmung des Antragstellers zulässig sein. Außerdem muss ihm dies begründet werden. Auch hier ist die Aufsichtsbehörde über jede Fristüberschreitung zu informieren.

#### ***Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)***

Nebenbestimmungen sollen künftig leichter geändert werden, wenn der Anlagenbetreiber „andere gleichwertige Maßnahmen vorschlägt, die keiner Genehmigungspflicht“ unterliegen.

#### ***Projektmanager (§ 2b 9. BImSchV)***

Die bereits heute häufig genutzte Möglichkeit zur Beauftragung eines Projektmanagers soll nun auch gesetzlich festgehalten werden. Dies soll nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers und auf dessen Kosten möglich sein. Die Verordnung nennt nun eine Reihe von Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten, die dem Projektmanager erlaubt sind.

#### ***Prüfung der Vollständigkeit (§ 7 9. BImSchV)***

Künftig wird gesetzlich klargestellt, dass die Genehmigungsfrist (7 bzw. 3 Monate) mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen oder mit nach Eingang der erstmals nachgeforderten Unterlagen beginnt. Auch die Vollständigkeit der Unterlagen wird konkretisiert: Sie sind vollständig, wenn sie „in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten, und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die betreffende Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht.“ Künftig soll die Genehmigungsbehörde den Antragsteller über die Vollständigkeit der Unterlagen mit Datum der Vollständigkeit informieren. Das war bisher nicht die Regel.

#### ***Wegfall des Erörterungstermins (§ 16 9. BImSchV)***

Die Gründe, weshalb ein Erörterungstermin entfällt, werden um einen weiteren Punkt ergänzt, wenn: „der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.“ Der Termin soll spätestens vier Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist stattfinden.

#### **Genehmigungsverfahren für Erneuerbare-Energien-Anlagen und grüne Wasserstoff-Elektrolyseure**

##### ***Genehmigungsverfahren § 10 Absatz 5 BImSchG***

Nur für Erneuerbare-Energien-Anlagen oder grüne Wasserstoff-Elektrolyseure müssen Genehmigungsbehörden im Fall des Ausbleibens von Stellungnahmen beteiligter Behörden selbst entscheiden (Satz 4). Diese Entscheidung muss auf Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung erfolgen. Bisher war diese Regelung auf Erneuerbare-Energien-Anlagen beschränkt, sie wird nun auf Verfahren für Wasserstoff-Elektrolyseure mit erneuerbaren Energien ausgeweitet.

### **Repowering (§ 16b BImSchG)**

Der Anwendungsbereich der Regelungen zur Erleichterung des Repowerings (§ 16b BImSchG) wird vom 2- auf die 5-fache Gesamthöhe der Neuanlage erhöht. Hier wird u. a. nur eine Deltaprüfung zu den bestehenden Anlagen durchgeführt. In Absatz 7 und 8 werden Typenänderungen stark erleichtert. Zudem können Anträge auch ohne Zustimmung des bisherigen Betreibers gestellt werden.

### **Erörterungstermin (§ 16 Absatz 1 9. BImSchV)**

Der Erörterungstermin soll bei bestimmten Genehmigungsverfahren künftig nur noch auf Antrag des Antragsstellers durchgeführt werden. Dies gilt für: Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land, von Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien und von Anlagen zur Speicherung, die im unmittelbar räumlichen Zusammenhang mit Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien stehen.

In **§ 63 Absatz 2 BImSchG** wird der Eilrechtsschutz gestärkt. Für Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gilt eine einheitliche Frist von einem Monat ab Zustellung der Zulassung. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## **Registrierung im Einwegkunststofffonds – DIVID**

---

Die [Onlineplattform DIVID des Einwegkunststofffonds](#) ermöglicht nun auch die Registrierung von Anspruchsberechtigten und ausländischen Herstellern. Das am 15. Mai 2023 verabschiedete Einwegkunststofffondsgesetz verpflichtet Hersteller ab 2024, die Kosten für Einwegkunststoffprodukte zu tragen, die in Straßen oder Parks als Abfälle eingesammelt werden müssen.

Für die Verwaltung und Abwicklung des Einwegkunststofffonds inklusive der Auszahlung an Anspruchsberechtigte – wie beispielsweise Kommunen, die Reinigungsleistungen erbringen – richtete das Umweltbundesamt (UBA) die digitale Plattform DIVID ein. DIVID ermöglicht die Einnahme und Verwaltung des sich jährlich auf bis zu 430 Mio. Euro belaufenden Fondsvolumens. Nachdem die Plattform zunächst nur für die Registrierung inländischer Hersteller bereitstand, können sich dort seit dem 1. August 2024 auch Anspruchsberechtigte sowie ausländische Hersteller registrieren. (Quelle: DIHK/UBA)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## **Anlaufstelle Rohstoffe gestartet**

---

**Unternehmen in Deutschland, die auf den Import von mineralischen Rohstoffen und Zwischenprodukten angewiesen sind, haben zunehmend Schwierigkeiten, diese zu beschaffen. Unterstützung bietet jetzt die von der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) koordinierte "Anlaufstelle Rohstoffe".**

Die DIHK arbeitet in der neuen Stelle eng mit der Deutschen Rohstoffagentur (DERA) und Germany Trade and Invest (GTAI) zusammen. "Unsere neue Anlaufstelle kanalisiert Anfragen von Unternehmen mit Rohstoffbedarf und Anfragen von Anbietern von Rohstoffen", berichtet Volker Treier, Außenwirtschaftschef der DIHK. "Die DERA in der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe und die GTAI sind dabei die idealen Partner für unser weltweites Kammernetzwerk mit ihren Rohstoffkompetenzzentren in ressourcenreichen Ländern."

Es freue ihn sehr, dass es drei Institutionen gelungen sei, ihre Kräfte zu bündeln und für Unternehmen eine Anlaufstelle einzurichten, die das gesamte Netzwerk der Partner nutze, so Treier. Die Idee der Anlaufstelle geht zurück auf eine Diskussion der drei Institutionen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Franziska Brantner, zuständige parlamentarische Staatssekretärin im BMWK, erläutert: "Während die Rohstoffversorgung und deren Absicherung bei einem Funktionieren der Märkte von den Unternehmen realisiert wurde, haben sich die Spielregeln weltweit stark geändert. So greifen zunehmend Staaten in die Rohstoffsicherung für ihre Wirtschaft ein. Ein 'Equal-Level-Playing-Field' ist hier für deutsche Unternehmen nur schwer herzustellen."

"Mit einer aktiven Rohstoffpolitik und neuen Finanzierungsinstrumenten schaffen wir einen Rahmen, um bei Rohstoffgewinnung, Weiterverarbeitung und Recycling zu unterstützen", sagt Brantner. Entscheidend sei, dass Unternehmen wüssten, an wen sie sich bei dem Thema wenden könnten. Die Kanalisierung von Anfragen in der gemeinsamen Anlaufstelle sei deshalb ein wichtiger Baustein für eine sichere Rohstoffversorgung.

Die Anlaufstelle wurde in das German Mining & Resources Network – ein Zusammenschluss der AHK-Rohstoffkompetenzzentren, DERA und GTAI – integriert. Das BMWK unterstützt die Aktivitäten des Netzwerkes finanziell und flankiert diese. Auch dieses Netzwerk koordiniert die DIHK. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## Verordnung über die Wiederherstellung der Natur in Kraft getreten

---

Der Rat hat im Juni 2024 die [Verordnung über die Wiederherstellung der Natur](#) angenommen. Ob die Verordnung an dieser letzten, eigentlich formellen Hürde scheitert, war lange unklar gewesen, nachdem sie auf heftigen Widerstand der EVP-Fraktion im Parlament gestoßen war und den Unmut von Landwirten auf sich gezogen hatte. Die Verordnung wurde im [Amtsblatt der Europäischen Union](#) veröffentlicht und ist am 18. August 2024 unmittelbar in Kraft getreten.

Ziel des neuen Rechtsakts ist es, die Natur und die Ökosysteme Europas in einen guten Zustand zurückzusetzen und die biologische Vielfalt zu erhalten. Damit soll sichergestellt werden, dass jeder EU-Mitgliedstaat Maßnahmen zur Wiederherstellung der Natur ergreift. Alle Länder müssen einen nationalen Wiederherstellungsplan entwickeln und vorlegen, der die dringendsten Probleme und dazugehörige Lösungen aufzeigt. Auf folgende Ziele soll dabei auf nationaler Ebene hingearbeitet werden:

- Beseitigung nicht heimischer Pflanzen auf Wiesen, in Feuchtgebieten und Wäldern;
- Wiederbefeuchtung trockengelegter Mooregebiete;
- Verbesserung der Vernetzung von Lebensräumen;
- Verringerung und/oder Einstellung des Einsatzes von chemischen Pestiziden und Düngemitteln;
- Förderung der Erhaltung der Wildnis.

Bis 2050 soll der Zustand aller sanierungsbedürftigen Ökosysteme verbessert werden. Zu diesem Zweck wurden EU-weite Ziele festgelegt, darunter die Wiederherstellung der Natur von 20 Prozent der Land- und Meeresflächen bis 2030. Zu den Zielen der einzelnen Mitgliedstaaten gehört die Wiederherstellung von mindestens 30 Prozent der Land-, Küsten-, Meeres- und Süßwasserlebensräume in schlechtem Zustand bis 2030 sowie 60 Prozent der Lebensräume bis 2040 und 90 Prozent bis 2050. Sobald ein Gebiet wieder in gutem Zustand ist, müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass es zu keiner wesentlichen Verschlechterung kommt.

Nach Einschätzung der DIHK sei es allein aufgrund fehlender Daten und mangelnder Kapazitäten in der Verwaltung unwahrscheinlich, dass die Ziele und Fristen erreicht werden können. Positiv zu bewerten sind hingegen die vorgesehenen Ausnahmen für Projekte von übergeordnetem öffentlichem Interesse. (Quelle: DIHK/Europäischer Rat)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## DIHK-Papier: Biomassepotenziale stärker nutzen

---

**Biomasse ist eine der wenigen heimischen Energiequellen mit weitgehend witterungsunabhängigem Potenzial. Nicht nur deshalb fordert die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) in einem [neuen Positionspapier](#), ihr einen ihrer Bedeutung entsprechenden Stellenwert in der Energie- und Klimapolitik einzuräumen.**

Wer an erneuerbare Energien denkt, hat meist Windkraft oder Solarstrom im Sinn. Dabei rangiert nach Zahlen des [Umweltbundesamtes](#) Biomasse bei der Bereitstellung erneuerbarer Endenergie mit einem Anteil von knapp 50 Prozent klar auf Platz eins. Denn biologisch abbaubare Stoffe aus Landwirtschaft & Co. sowie aus Abfällen und Resten punkten mit vielfältigen – energetischen wie stofflichen – Nutzungsmöglichkeiten:

Biomasse kommt zur Erzeugung hoher Temperaturen in der Industrie ebenso zum Einsatz wie bei der Wärmeversorgung von Gebäuden, als flexible Option zur Stabilisierung der Stromerzeugung, beim Flug-, Schiffs- und Schwerlastverkehr, sie dient aber auch als Grundstoff für industrielle Prozesse.

Die Nutzungsbereiche von Biomasse grundsätzlich einzuschränken, wie es faktisch über die Ungleichbehandlung bei Fördermitteln erfolgt, sei daher ein falscher Weg, so die DIHK. Grundsätzlich solle die Wirtschaftlichkeit entscheiden, wo Biomasse in den Betrieben eingesetzt werde. Dies gilt laut DIHK insbesondere für deren energetische Nutzung: "Aus Sicht des überwiegenden Teils der Wirtschaft sollte es am Ende eine Entscheidung aus wirtschaftlichen und technischen Gründen sein, die den Ausschlag für eine stoffliche oder energetische Nutzung von Biomasse gibt", heißt es in dem Positionspapier "Biomassepotenziale für Klimaschutz und Energiewende nutzen".

Darüber hinaus fordert die DIHK, den Einsatz von Biomasse sektorübergreifend zu betrachten und nicht der CO<sub>2</sub>-Bepreisung zu unterwerfen – auch wenn bei der energetischen Verwendung Treibhausgase entstehen. Konkret empfiehlt sie, "die energetische Verwertung von Biomasse unter Einhaltung der europäischen Nachhaltigkeitskriterien weiterhin als erneuerbaren und CO<sub>2</sub>-neutralen Energieträger anzuerkennen und die Gleichstellung mit anderen erneuerbaren Energien beizubehalten".

Vor diesem Hintergrund tritt die DIHK zudem für eine stärkere Nutzung ausländischer Biomassepotenziale ein – auch im Interesse des Klimaschutzes und der Energiewende: Biomassekraftwerke können nach Einschätzung der DIHK den Bedarf an zusätzlichen Übertragungsnetzen reduzieren und am Ende die gesamtgesellschaftlichen Kosten der Transformation senken. Ein Großteil der erneuerbaren Wärme entfalle auf Biomasse, heißt es in dem Papier. Hier könne der dezentral und flexibel nutzbare Energieträger auf Infrastruktur- und Produktionslücken sowie Netzengpässe reagieren. "Eine übereilte Stilllegung oder gar ein Rückbau von Gas(verteil-)netzen sollte daher unterbleiben", warnt die DIHK. Nicht zuletzt seien Biokraftstoffe "weiterhin eine Option zur Defossilisierung des Mobilitätssektors". (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## **BAFA: „Informationstag Besondere Ausgleichsregelung“ und „Energietag“ am 16./17.09.2024**

---

**Im September 2024 bietet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zwei Veranstaltungen zum Thema Energie an. Teilnehmende können zwischen einer Präsenzteilnahme vor Ort (in Frankfurt am Main) oder einer Teilnahme an der Onlinekonferenz wählen. Beide Veranstaltungen sind kostenpflichtig. Die Anmeldefrist endet am 12. September 2024.**

Am 16. September 2024 findet der [Informationstag zur Besonderen Ausgleichsregelung](#) statt. Die Veranstaltung richtet sich primär an Vertreter eines stromkostenintensiven Unternehmens und soll zu einzelnen Themenbereichen aus der Besonderen Ausgleichsregelung praxisrelevante Fragestellungen behandeln. Sie bietet aber auch Raum für Wirtschaftsprüfer, Verbandsvertreter sowie alle übrigen Interessierten, um sich über die aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten.

Am 17. September 2024 findet der [BAFA-Energietag](#) statt. Neben einem kompakten Überblick über die Förderprogramme des BAFA in dem Bereich Energie wird über aktuelle Vorgaben des Energieeffizienzgesetzes informiert. In Fachforen werden die neuesten Entwicklungen und Herausforderungen der Energiewende in den Bereichen Gebäude, Industrie und Wärme dargestellt und diskutiert. (Quelle: BAFA)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## **Aktuelle Förderprogramme**

---

### **Neue Heizungsförderung – Antragstellung ab sofort auch für Unternehmen möglich**

Die Antragstellung für die neue Heizungsförderung ist am 27. August 2024 für die dritte und letzte noch offene Antragstellergruppe gestartet. Damit können jetzt auch Unternehmen, Eigentümerinnen und Eigentümer vermieteteter Einfamilienhäuser sowie Wohneigentümergeinschaften (WEG) bei Maßnahmen am Sondereigentum die Heizungsförderung bei der KfW beantragen. Beim Einbau einer klimafreundlichen Heizungsanlage oder beim Anschluss an ein Wärme- oder Gebäudenetz sind Investitionszuschüsse für Wohn- und Nichtwohngebäude von der KfW erhältlich.

Die dritte Antragstellergruppe kann die Grundförderung von 30 Prozent der förderfähigen Investitionskosten nutzen, plus fünf Prozent Effizienz-Bonus für besonders effiziente Wärmepumpen (also insgesamt bis zu 35 Prozent Förderung) oder einen Emissionsminderungszuschlag von pauschal 2.500 Euro für besonders effiziente Biomasse-Heizungen.

Weitere Informationen: [www.kfw.de/522](http://www.kfw.de/522) (Heizungsförderung für Unternehmen - Nichtwohngebäude)

#### **Klimaschutzverträge: Zweites Interessensbekundungsverfahren hat begonnen – Frist 30. September 2024**

Die zweite Runde für die Vergabe von Klimaschutzverträgen hat begonnen. Unternehmen mit grundsätzlichem Interesse an Klimaschutzverträgen haben bis zum 30. September 2024 Zeit, Skizzen ihrer Dekarbonisierungsvorhaben einzureichen und für diese einen Antrag auf Zulassung zum zweiten Gebotsverfahren zu stellen. Folgende Voraussetzungen gibt es:

- mindestens 90 Prozent des prozesstypischen CO<sub>2</sub>-Ausstoßes muss bis zum Ende der Förderperiode eingespart werden
- mindestens 10 Kilotonnen CO<sub>2</sub> müssen derzeit im Jahr emittiert werden
- das Antrag stellende Unternehmen/Konsortium muss einer Branche angehören, die der Europäische Emissionshandel umfasst (es muss sich nicht um eine ETS-Anlage handeln)
- der Förderbedarf muss bei mindestens 15 Mio. Euro über 15 Jahre liegen

Die Teilnahme am Interessensbekundungsverfahren ist Voraussetzung für die spätere Teilnahme am Bieterverfahren. Auch Unternehmen, die bereits in der ersten Runde ihr Interesse bekundet haben, müssen dies in dieser Runde erneut tun. Ob es wirklich zu einem Gebotsverfahren kommt, ist offen und abhängig von Haushaltsmitteln und einer EU-Genehmigung. Neu ist: In der zweiten Verfahrensrunde können auch Transformationsprozesse, die auf CCU-/CCS-Technologien basieren, teilnehmen.

Weitere Informationen: [www.klimaschutzvertraege.info](http://www.klimaschutzvertraege.info); [Handbuch zum Förderprogramm](#)

#### **Neue Förderrichtlinie für die Dekarbonisierung des Mittelstands**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat die neue Förderrichtlinie „Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK)“ veröffentlicht. Mit der Förderung wird zukünftig vor allem der industrielle Mittelstand bei der Dekarbonisierung unterstützt. Für das Förderprogramm stehen nach derzeitiger Planung für die gesamte Programmlaufzeit circa 3,3 Mrd. Euro zur Verfügung. Der erste Förderaufruf soll voraussichtlich im September 2024 starten. Unternehmen haben dann drei Monate Zeit, ihre Projekte einzureichen.

Das Förderprogramm soll bis 2030 laufen, es soll jährliche Förderwettbewerbe geben. Die Finanzierung erfolgt aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF). Die Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK) ergänzt als Nachfolger des Programms Dekarbonisierung in der Industrie (DDI) das Förderangebot des BMWK und ermöglicht branchen- und technologieoffen gerade auch innovativen kleineren und mittelgroßen Transformationsprojekten die Umsetzung. So kann beispielsweise die Umstellung auf Strom dort sinnvoll sein, wo heute noch fossile Brennstoffe in Prozessen genutzt werden, die hohe Temperaturen erfordern.

Die Fördermöglichkeiten starten ab einer Projektgröße von 500.000 Euro für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und einer Million Euro für große Unternehmen. Ab einem Projektvolumen von 15 Mio. Euro ist eine Kofinanzierung der Bundesländer in Höhe von 30 Prozent vorgesehen.

Weitere Informationen: [www.klimaschutz-industrie.de/foerderung/](http://www.klimaschutz-industrie.de/foerderung/);  
[www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2024/08/20240823-neue-foerderrichtlinie-dekarbonisierung-mittelstand.html](http://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2024/08/20240823-neue-foerderrichtlinie-dekarbonisierung-mittelstand.html)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## **Neue Veröffentlichungen | Neu im Internet**

---

### **DIHK-Leitfaden e-Mobilität**

[www.dihk.de/resource/blob/118362/00801253b1be27e3c534b1ee1ed7d304/leitfaden-e-mobilitaet-data.pdf](http://www.dihk.de/resource/blob/118362/00801253b1be27e3c534b1ee1ed7d304/leitfaden-e-mobilitaet-data.pdf)

### **Leitfaden Wärmeplanung**

[www.kww-halle.de/wissen/bundesgesetz-zur-waermeplanung](http://www.kww-halle.de/wissen/bundesgesetz-zur-waermeplanung)

### **Nachhaltigkeitsberichterstattung: DNK-Leitfaden zur Wesentlichkeitsanalyse**

[www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/media/1onbleed/dnk\\_kurzanleitung\\_wesentlichkeitsanalyse.pdf](http://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/media/1onbleed/dnk_kurzanleitung_wesentlichkeitsanalyse.pdf)

**BMWK-Papier zum Strommarktdesign**

[www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/20240801-strommarktdesign-der-zukunft.pdf](http://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/20240801-strommarktdesign-der-zukunft.pdf)

**Umwelt- und Naturschutzinformationen auf einem Blick**

<https://mvp.umwelt.info/>

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Nachrichten aus der Region

---

### IHK-Webinar zur Energiekosten-Rückerstattung für das produzierende Gewerbe am 26.09.2024

---

**Die hohen Energiekosten lassen sich mitunter durch Rückerstattungsmöglichkeiten von Steuern und Abgaben abfedern. Voraussetzung hierfür ist das Erstellen rechtskonformer und fristgerechter Anträge. Das ist nicht nur zeitaufwendig, sondern wegen sich ständig ändernder Formalia, Inhalten und Fristen alles andere als einfach.**

Aus diesem Grund laden die Industrie- und Handelskammern Halle-Dessau und Magdeburg am 26. September 2024, ab 13:00 Uhr herzlich zum kostenfreien Webinar "Energiekostenoptimierung: Rückerstattungsmöglichkeiten für das produzierende Gewerbe" ein. Sichern Sie sich jetzt Ihren Platz für dieses Webinar und melden Sie sich direkt [hier](#) an. (IHK HD)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## weitere Links



[IHK Halle-Dessau | Umwelt und Energie](#)



[IHK ecoFinder](#)



[EMAS-Register](#)



[DIHK](#)

**DIHK Publikationen**

[Publikationen der IHK-Organisation](#)

---

Die IHK-Umwelt- und Energienachrichten sind ein Service Ihrer IHK Halle-Dessau.



## **IMPRESSUM**

© 2024 bei der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

### **Herausgeber:**

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau  
Franckestr. 5 | 06110 Halle (Saale)  
Internet: [www.ihk.de/halle](http://www.ihk.de/halle)  
E-Mail: [info@halle.ihk.de](mailto:info@halle.ihk.de)

### **Redaktion:**

Geschäftsfeld Innovation und Umwelt  
Franziska Böckelmann | Andreas Scholtyssek | Silvana Theis  
Telefon: 0345 2126-263  
E-Mail: [stheis@halle.ihk.de](mailto:stheis@halle.ihk.de)

### **Stand:**

August 2024

**HAFTUNGSAUSSCHLUSS:** Die Publikation dient nur zur allgemeinen Information. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz großer Sorgfalt bei der Erstellung der Publikation ist eine Haftung für den Inhalt der Informationen ausgeschlossen, soweit es sich nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschinformationen handelt.

Diese Publikation wird kostenfrei abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Die Verteilung durch kommerzielle Einrichtungen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln ist nicht gestattet.